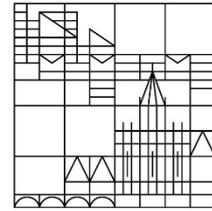


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 43/2022

**Vierte Satzung zur Änderung der Zulas-
sungs- und Immatrikulations-ordnung
(ZImmO) der Universität Konstanz**

Vom 20. Juli 2022

Herausgeberin: Die Rektorin

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,
Tel.: 07531/88-2685

Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Konstanz

vom 20. Juli 2022

Aufgrund von § 63 Abs. 2 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), hat der Senat der Universität Konstanz am 6. Juli 2022 die nachfolgende Vierte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bekm. 22/2017), zuletzt geändert am 29. Juli 2021 (Amtl. Bekm. 44/2021), beschlossen:

Artikel 1

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 6. Juni 2017 (Amtl. Bekm. 22/2017), zuletzt geändert am 29. Juli 2021 (Amtl. Bekm. 44/2021), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) § 16 erhält folgende neue Überschrift:

„§ 16 Studentischer Forschungsaufenthalt“

b) Nach § 20 wird folgender neuer § 20a eingefügt:

„§ 20a Europastudierende“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Studentin oder Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Nr. 6 werden die Worte „ein Forschungspraktikum“ durch die Worte „einen studentischen Forschungsaufenthalt“ ersetzt.

c) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Worten „Studienanfängerinnen und –anfänger“ ein Komma und die Worte „die das Studium im betreffenden (Teil-) Studiengang im 1. Fachsemester aufnehmen,“ eingefügt.

d) In Absatz 5 werden im letzten Satz die Worte „grundständige und“ gestrichen.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) „Für grundständige Studiengänge, die keine weiterbildenden Studiengänge sind und eine Zulassungsbeschränkung vorsehen, können Bewerberinnen und Bewerber bis zu drei Zulassungsanträge für einen Studienplatz an der Universität Konstanz stellen, sie werden als gleichrangige Anträge behandelt.“

b) In Absatz 8 werden nach den Worten „weiterführende Studiengänge“ die Worte „sowie Weiterbildungsstudiengänge“ eingefügt.

c) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „in ein Promotionsstudium“ durch die Worte „als Doktorandin oder Doktorand“ ersetzt.

d) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Bewerberinnen oder Bewerber für ein Zweitstudium können nur einen Antrag stellen.“

e) Absatz 11 erhält folgende Fassung:

„(11) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehr Anträge als nach den Absätzen 6 bis 9 erlaubt, dann wird nur über die jeweils letzten fristgerecht bei der Universität eingegangenen Anträge entschieden.“

f) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12 und der bisherige Absatz 12 wird Absatz 13.

g) In Absatz 12 (neu) wird in Satz 2 das Wort „die“ gestrichen.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bewerbungen sind grundsätzlich zum Winter- und Sommersemester möglich. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester).“

b) In Absatz 6 Satz 1 werden nach den Worten „der Prüfungsausschuss des betreffenden Studiengangs“ die Worte „oder eine von ihm beauftragte Person“ eingefügt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „die amtlich beglaubigte Fotokopie“ durch die Worte „einen Nachweis“ ersetzt.

b) In Absatz 3 in den Nrn. 2 und 3 werden die Worte in der Klammer „(beglaubigte Kopie)“ gestrichen.

c) In Absatz 3 Nr. 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 12 gilt entsprechend.“ angefügt.

d) In Absatz 5 werden die Worte „ein Forschungspraktikum“ durch die Worte „einen studentischen Forschungsaufenthalt“ ersetzt.

6. In § 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „ein Forschungspraktikum“ durch die Worte „einen studentischen Forschungsaufenthalt“ ersetzt.

7. In § 7 erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Die Hochschule bestimmt Termine, Fristen und Form für die Anträge auf Teilnahme an den Losverfahren der Universität und gibt sie in geeigneter Weise bekannt.“

8. § 8 Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 3 wird vor den Worten „der Nachweis“ die Angabe „ggf.“ eingefügt.
- b) In Satz 1 Nr. 4 wird nach den Worten „in Form eines“ das Wort „gültigen“ eingefügt.
- c) In Satz 3 wird das Wort „Hochschuldatenschutzverordnung“ durch die Worte „Satzung der Universität Konstanz zur Festlegung von Angabepflichten nach § 12 Abs. 6 LHG“ ersetzt.

9. In § 10 Absatz 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Die Ausgabe erfolgt in der Regel durch postalischen Versand an die aktuell in ZEuS hinterlegte Studium-Korrespondenzanschrift. Ab Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters erfolgt die Ausgabe in der Regel persönlich und unter Vorlage eines gültigen Identitätsnachweises.“

10. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Immatrikulation in einen Studiengang erfolgt nur nach entsprechender Zustimmung durch den Fachbereich.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Näheres zum Aufnahmeverfahren innerhalb eines Austauschprogramms ist ggf. in den jeweiligen Kooperationsvereinbarungen geregelt; im Übrigen gilt § 4 entsprechend soweit einschlägig.“

11. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16 Studentischer Forschungsaufenthalt

(1) Studierende deutscher und ausländischer Hochschulen haben die Möglichkeit, einen studentischen Forschungsaufenthalt an der Universität Konstanz zu absolvieren. Forschungsstudierende werden auf Antrag immatrikuliert, wenn sie von einem Fachbereich der Universität angenommen werden und der Forschungsaufenthalt mindestens zwei Monate innerhalb eines Semesters dauert.

(2) Die Immatrikulation erfolgt für höchstens zwei Semester. Mit der Immatrikulation sind die Mitgliedschaft der Universität und die Nutzung ihrer Einrichtungen, nicht aber die Teilnahme an der Selbstverwaltung verbunden. Während des Forschungsaufenthalts können keine Studien- oder Prüfungsleistungen absolviert werden.

Für die Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein aktuelles und persönliches Foto in digitaler Form für den Studierendenausweis,
2. die Versicherungsbescheinigung einer Krankenkasse nach § 199a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V); oder ersatzweise eine gültige Europäische Krankenversicherungskarte (European Health Insurance Card-EHIC) einer ausländischen Krankenkasse oder ein anderes durch eine internationale Vereinbarung anerkanntes entsprechendes Versicherungsdokument,
3. der Nachweis über die Bezahlung des Beitrags für das Studierendenwerk, des Verwaltungskostenbeitrags und des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft, die im Zusammenhang mit dem Studium zu entrichten sind,
4. ein Nachweis der Identität in Form eines gültigen Passes, Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments,
5. ein Nachweis über die Einschreibung an der Heimatschule für den Zeitraum des geplanten Aufenthalts,
6. wenn nicht bereits mit dem Antrag auf Immatrikulation eingereicht: der Nachweis über die Betreuung des Forschungsaufenthaltes durch einen Fachbereich.“

12. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a Europastudierende

Die Teilnahme von nicht an der Universität immatrikulierten Studierenden europäischer Partnerhochschulen an einzelnen Lehrveranstaltungen richtet sich nach der geltenden Satzung gemäß § 60 Abs. 1a LHG.“

13. Anhang 1 wird wie folgt geändert:

a) Bei den Angaben für den FB Chemie werden in der Spalte „Studiengang“ unter den Worten „MA Life Science“ die Worte „MA Chemie“ und „MA Nanoscience“ eingefügt.

b) Bei den Angaben für den FB Geschichte, Soziologie, Sportwissenschaft und Empirische Bildungsforschung werden in der Spalte „Studiengang“ nach den Worten „MA Sport Science“ die Worte „for Health“ und „MA Sociology for Inequality“ eingefügt.

c) Bei den Angaben für den FB Wirtschaftswissenschaften werden in der Spalte „Studiengang“ die Worte „MA Political Economy“ gestrichen.

d) Bei den Angaben für den FB Politik- und Verwaltungswissenschaft erhalten die Angaben in der Spalte Studiengang folgende Fassung:

„BA Politik- u. Verwaltungswiss. und MA Politik- u. Verwaltungswiss., Fachrichtung Management u. Verwaltung

alle anderen Fachrichtungen im MA Politik- und Verwaltungswiss.“

und in der Spalte „Erforderliches DSH-Gesamtergebnis“ werden in der Zeile bzgl. der Angabe „alle anderen Fachrichtungen im MA Politik- und Verwaltungswiss.“ die Worte „keine Deutschkenntnisse erforderlich“ eingefügt.

14. Anhang 2 wird wie folgt geändert:

- a) in der linken Spalte werden die Worte „die Bachelor of Science-Studiengänge Information Engineering und Informatik“ durch die Worte „den Bachelor of Science-Studiengang Informatik“ ersetzt.
- b) Bei den Angaben zum Bachelor of Science-Studiengang Psychologie wird in der rechten Spalte vor dem Wort „Diplom“ das Wort „Bachelor“ eingefügt.
- c) Die gesamte Zeile mit den Angaben zum Master of Science-Studiengang Political Economy wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen
Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 20. Juli 2022

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger,

- Rektorin -